

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 6 vom 09.04.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Wesentlich Änderung der Recycling-Anlage in Steinberg am See	2
Übung von NATO-Streitkräften	3
Übung der Bundeswehr	3
Haushaltssatzung 2010 des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf)	4

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Az. 3.112-824

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Recycling-Centrum Steinberg GmbH & Co. KG, An der Staatsstraße 2145, 92449
Steinberg am See;

Wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 940 der Gemarkung Oder, Gemeinde Steinberg am See durch Einsatz eines mobilen Siebes

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 31.03.2010 werden hiermit gemäß Art. 10 Abs. 7 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Sie lauten wie folgt:

1. Der Recycling-Centrum Steinberg GmbH & Co. KG wird nach Maßgabe der nachstehenden Ziffer 4 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der bestehenden Recyclinganlage auf dem Grundstück FINr. 940 der Gemarkung Oder, Gemeinde Steinberg am See durch Einsatz eines mobilen Siebes erteilt.
2. Planunterlagen...
3. Anlagenkenndaten...
4. Nebenbestimmungen...
(Der Bescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, ...)
5. Kosten...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten - Freistaat Bayern - und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abdrucke für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zum Rechtsbehelfsverfahren

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit dem 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides und seiner Begründung sowie die genehmigten Antragsunterlagen liegen zwei Wochen lang, vom 10.04.2010 bis einschließlich dem 23.04.2010 während der Amtsstunden im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer 123 zur Einsicht aus.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schwandorf, 09.04.2010
Landratsamt Schwandorf
Schieder
stellvertretende Landrätin

Übung von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee führt in der Zeit vom

10. Mai 2010 – 31. Mai 2010

eine Gefechtsübung durch (Bezeichnung: SPPC3).

Übungsraum

Landkreis Schwandorf: Wernberg-Köblitz, Pfreimd, Schönsee, Teunz
Landkreis Neustadt a.d.W.

Die Übungen finden außerhalb der 10 km Schutzzonen um den Truppenübungsplatz Hohenfels statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

17. Mai bis 13. Juni 2010

eine Fernmeldeübung durch (Bezeichnung DPA-Abschlussübung I/2010)

Übungsgruppe: Fernmeldebatallion 4, Cham

Übungsraum: **Burglengenfeld**, Waldmünchen, Arrach, Deggendorf, Langquaid,

Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet, ebenso Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Entschädigungsansprüche bei Übungsschäden sind bei den Gemeinden schriftlich anzumelden.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe bis 15.03.2010 anzumelden.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal (Landkreis Schwandorf) für das Haushaltsjahr 2010

I.

Auf Grund des Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal in ihrer öffentlichen Sitzung am 24. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.

(2) Er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **939.600 EUR**

und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **486.000 EUR**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **180.600 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage, Investitionsumlage

(1) Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

467.300 EUR

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

2/3 der Umlage:	Nittenau	50,40 %	1/3 der Umlage:	Nittenau	46,44 %
	Bruck	24,80 %		Bruck	25,56 %
	Bodenwöhr	24,80 %		Bodenwöhr	28,00 %

(2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

244.600 EUR

festgesetzt und nach folgendem Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Nittenau	50,4 %
Bruck	24,8 %
Bodenwöhr	24,8 %

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **156.600 EUR** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 18. März 2010 (Az.: 2.1-941) für den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 180.600 € die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt. Das Landratsamt hat zudem festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine weiteren nach Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus Nittenau, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 15 (Herr Rester), Gerichtsstraße 13, 93149 Nittenau während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereitgehalten.

Nittenau, 23. März 2010
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Sulzbachtal
Karl Bley
Verbandsvorsitzender